

Anlage**Aufgaben des Kreises, die von Großen kreisangehörigen Städten selbst wahrgenommen werden (können):**

- Aufgaben im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts - Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband sowie sonstige Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz und sonstigen Vorschriften (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten / Amt 32),
- Gewerbeüberwachungsaufgaben - bestimmte Gewerbeangelegenheiten nach § 35 der Gewerbeordnung (§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung / Amt 32),
- Aufgaben der Ausländerbehörde (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen / Amt 32),
- bestimmte Aufgaben nach der sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Handwerksordnung (§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung / Amt 32),
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden / Amt 32),
- Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 OBG / Ämter 36 + 32),
- Aufgaben der Wohnungsbaubewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 Wohnungsbau-
förderungsgesetz / Amt 20), ? m. E.
nicht mehr
- Betreuungsangelegenheiten durch Einrichtung einer eigenen Betreuungsstelle (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - LBtG / Amt 50),
- Aufgaben des örtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (§§ 1, 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes - DG-KoFSchwB / Amt 50),
- Feststellung und Bewilligung von Leistungen zur Unterhaltssicherung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 1,2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz / Amt 50),
- Bildung von Gutachterausschüssen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte – GAVO NRW / Amt 62).

Eine Besonderheit gilt hinsichtlich der straßenrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 StrWG NRW, wonach Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind. Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit somit nicht anhand des Merkmals „Große kreisangehörige Stadt“, aber anhand eines Schwellenwertes von derzeit 80.000 Einwohnern.

(In Hilden gibt es keine Kreisstraßen als Ortsdurchfahrten, in Langenfeld auf ca. 3 km Straßenlänge / Amt 66).

Anlage 2 zur SU 01/106



DER LANDRAT
DES KREISES METTMANN

Herrn
Bürgermeister
Günter Scheib
Am Rathaus 1
40721 Hilden

40806 METTMANN, DEN 10.01.2008
KREISHAUS, FERNRUF (02104) 99-0

Große kreisangehörige Städte

Sehr geehrter Herr Scheib,

unter Bezugnahme auf unsere zwischenzeitlichen Unterredungen darf ich auf Ihre Anfrage zurückkommen, mit welcher Sie unter Verweisung auf eine Ihnen übersandte Auflistung der Aufgaben des Kreises, die von den Großen kreisangehörigen Städten selbst wahrgenommen werden, um Mitteilung zum Umfang und zu den personellen Auswirkungen einer möglichen Aufgabenübertragung bitten.

Eine Übernahme des gesamten Aufgabenbestandes für den Bereich der Stadt Hilden wäre nach der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung am 17.10.2007 geänderten Fassung des § 4 der Gemeindeordnung NRW möglich. Danach ist eine kreisangehörige Gemeinde auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage). Über den Antrag entscheidet das Innenministerium. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt würden dann die genannten Aufgaben in ihrer Gesamtheit vom Kreis auf die Stadt Hilden übergehen.

Anlage 2 zur SV
01/10'6

Rechtlich wäre gemäß §§ 4 Abs. 8 GO NRW, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Übernahme einer oder mehrerer Aufgaben des vorgenannten Kataloges zwar grundsätzlich auch zulässig. Voraussetzung hierfür wäre eine Verständigung zwischen der Stadt und dem Kreis über Art und Umfang der Aufgabenübertragung. Ich muss allerdings bereits jetzt betonen, dass – auch nach einer ersten Erörterung in der Interfraktionellen Runde – seitens des Kreises nicht beabsichtigt ist, einer vereinzelt Aufgabenübertragung zuzustimmen. Insofern ist eine Übertragung nur im Gesamtpaket möglich.

Für Ihre Überlegungen möchte ich hervorheben, dass wir in den letzten Jahren die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert haben, um die Aufgabenwahrnehmung in der kommunalen Familie bürgerorientierter, aber auch effizient gestalten zu können. Aktuell ist es bekanntlich gelungen, die Bildung einer einheitlichen Ausländer- und Einbürgerungsbehörde beim Kreis durch zustimmende Beschlüsse der Räte der Großen kreisangehörigen Städte Ratingen und Velbert sowie des Kreistages auf den Weg zu bringen. Im Zuge dieser Entwicklung wird auch die Zusammenarbeit beim Angebot von Serviceleistungen des Kreises in den Bürgerbüros dieser Städte im Rahmen eines Pilotprojektes ausgebaut und erprobt.

Eine eventuelle Aufgabenübertragung wäre grundsätzlich mit einer Personalüberleitung zu verbinden. Die Bemessung von Stellenanteilen pro Aufgabe ist durch die Verzahnung mit anderen Aufgaben und eine differenzierte Betrachtung von dann nicht mehr wirksamen Synergieeffekten nicht möglich. Eine von mir beauftragte, erste arbeitsorganisatorische Einschätzung erbrachte für alle Aufgaben ein Volumen von 10 bis 12 Stellen. Im Fall einer Aufgabenübertragung würden für die Stadt Hilden somit jährlich Personal- und Sachkosten von 550.000 bis 750.000 Euro entstehen, zuzüglich der notwendigen, einmaligen Investitionen für Arbeitsplätze und Technik in einer Größenordnung von 100.000 bis 150.000 Euro. Zudem bleibt es beim Mitfinanzierungsanteil der Stadt Hilden über die Kreisumlage für die entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Kreises für die übrigen kreisangehörigen Städte. Eine Kompensation der Kosten für die Stadt Hilden, zum Beispiel durch eine aufgabenbezogene Sonderumlage oder eine Teilreduzierung der Kreisumlage, ist rechtlich nicht zulässig.

Die mit einigen Aufgaben verbundenen Gebühreneinnahmen sind für den Aufwand nicht kostendeckend. Die Erträge liegen bestenfalls und umgerechnet auf das Gesamtstellenvolumen bei 20 bis 25 % der oben skizzierten Kosten.

Anlage 2 zur SU 01/106

Der Kreis Mettmann ist selbstverständlich bereit, weiterhin die Dienstleistungen in den angesprochenen Aufgabenbereichen auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden zu erbringen. Die mit den Städten Ratingen und Velbert erzielbaren Synergieeffekte für die Aufgaben im Ausländer- und Einbürgerungswesen bestätigen diese Form der Arbeitsteilung.

Anregungen zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung nehme ich jederzeit gern entgegen und stehe natürlich auch für weitere Fragen und Gespräche zum von Ihnen angesprochenen Themenkomplex zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Hendele

